

## **Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Netphen und seine Ausschüsse**

### **Präambel**

Der Rat der Stadt Netphen hat am 23.03.2000 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Geschäftsführung des Rates**

#### **1. Vorbereitung der Ratssitzungen**

##### **§ 1**

##### **Einberufung des Rates**

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder und die Sachgebietsleiter.

##### **§ 2**

##### **Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung ist spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zur Post zu geben.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann der Rat ohne Einhaltung der Ladungsfrist einberufen werden.

##### **§ 3**

##### **Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei auch Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Tage vor dem Sitzungstag von mindestens 1/5 der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Ratssitzungen soll in der Regel wie folgt gegliedert sein:

1. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers,
2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
3. Parlamentarische Fragestunde,
4. Mitteilungen,
5. Hinweis auf das Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit,
6. Beratung der anstehenden Punkte,
7. Verschiedenes.

#### **§ 4**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Zeit, Ort und Tagesordnung (öffentlicher Teil) der Ratssitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.

#### **§ 5**

### **Anzeigepflicht bei Verhinderung**

Ratsmitglieder, die verhindert sind an einer Sitzung des Rates teilzunehmen, sollen dies unverzüglich dem Bürgermeister mitteilen.

## **2. Durchführung der Ratssitzungen**

### **a) Allgemeines**

#### **§ 6**

### **Öffentlichkeit der Ratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen, ausgenommen in den Fällen des § 25 (7) GO.
- (2) Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Liegenschaftssachen,

- c) Auftragsvergaben,
  - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
  - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
  - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsstand § 101, Abs. 3 GO enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO).
- (3) Wenn sich der Ausschluß der Öffentlichkeit nicht bereits aus der Einladung ergibt, kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Antrag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 7 Vorsitz**

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.

## **§ 8 Befangenheit von Ratsmitgliedern**

- (1) Muß ein Ratsmitglied annehmen, nach § 43 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluß fest.

## **§ 9 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der Bürgermeister und die Sachgebietsleiter nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen von mindestens 1/5 der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Sachgebietsleiter sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

### **b) Gang der Beratung**

## **§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 6 Abs. 2 Geschäftsordnung) handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO).

## **§ 11 Redeordnung**

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung einzeln auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von 1/5 der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.

- (2) Wortmeldungen erfolgen durch Erheben der Hand. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es zur Geschäftsordnung sprechen will. Die hiernach zugelassenen Redner dürfen nur zu der geschäftlichen Behandlung des zur Beratung oder zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstandes sprechen.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

## **§ 12**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge
  - a) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
  - b) auf Änderung der Tagesordnung oder Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  - c) auf Verweisung der Sache an einen Ausschuß oder den Bürgermeister,
  - d) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - e) auf Schluß der Aussprache,
  - f) auf Schluß der Rednerliste,
  - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat vorab zu entscheiden.

- (2) Bei Vorliegen mehrerer Anträge ist in der Reihenfolge des § 12 a) bis g) abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

## **§ 13**

### **Schluß der Aussprache, Schluß der Rednerliste**

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, daß die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende vor der Abstimmung hierüber die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## **§ 14 Anträge zur Sache**

Jedem Beschluß muß ein Sachantrag zu Grunde liegen, der von einem oder mehreren Ratsmitgliedern, einem Ausschuß oder dem Bürgermeister schriftlich eingebracht werden kann.

## **§ 15 Abstimmung**

- (1) Nach Schluß der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Während der Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Stellt der Bürgermeister ausdrücklich fest, dass dem formulierten Antrag niemand widerspricht, so ist der Antrag angenommen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Ratsmitglieder oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Ratsmitglieder oder einer Fraktion wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Wahlen muß die Abstimmung schon dann geheim erfolgen, wenn ein Ratsmitglied der öffentlichen Abstimmung widerspricht. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 1 GO.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## **§ 16 Fragerecht der Ratsmitglieder**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 12 Werktage vor der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Die Anfragen sind in der Sitzung schriftlich zu beantworten. Den Anfragenden ist eine kurze Zusatzfrage gestattet. Eine Aussprache findet nicht statt.

**§ 17**  
**Fragerecht von Einwohnern**

- (1) Der Rat kann beschließen, daß eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jeder Einwohner der Gemeinde berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

### **c) Ordnung in den Sitzungen**

#### **§ 18**

#### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung. Er übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen — vorbehaltlich der §§ 19-21 dieser Geschäftsordnung — alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Bei störender Unruhe kann der Bürgermeister die Sitzung unterbrechen oder aufheben.
- (3) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung einzelne Zuhörer des Sitzungssaales verweisen oder den für die Zuhörer bestimmten Teil des Saales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

#### **§ 19**

#### **Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

#### **§ 20**

#### **Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluß aus der Sitzung**

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluß bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.



**§ 21**  
**Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 20 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist den Betroffenen mitzuteilen.

**3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

**§ 22**  
**Niederschriften**

- (1) Über jede Sitzung des Rates ist vom Schriftführer unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten soll. Sie muß darüber hinaus enthalten:
  - a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, eine etwaige Unterbrechung und Beendigung der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
  - c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - d) die Namen der Ratsmitglieder, die wegen Befangenheit ganz oder teilweise nicht mitwirken konnten,
  - e) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - f) die gestellten Anträge,
  - g) die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom Rat bestellt und unterzeichnet die Niederschrift.
- (3) Wird die Unterschrift zu einer Niederschrift verweigert, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die Niederschriften sind innerhalb von 12 Werktagen allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.

### **§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies geschieht dadurch, daß die Presse zu den Sitzungen des Rates eingeladen ist.
- (2) Außerhalb der öffentlichen Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.

## **II. Geschäftsführung der Ausschüsse**

### **§ 24 Grundregel**

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 25 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

### **§ 25 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Die Einladungsfrist (§ 2 Abs. 1) wird auf 10 Tage festgesetzt.
- (2) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen sind den Ratsmitgliedern, die den geladenen Ausschüssen nicht angehören, nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung – öffentlicher Teil – der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses.
- (4) Der Bürgermeister und die Sachgebietsleiter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens 1/5 der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuß Stellung zu nehmen. Auch die Sachgebietsleiter sind hierzu verpflichtet, falls es der Ausschuß oder der Bürgermeister verlangen.
- (5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Rats- und Ausschußmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2, Satz 2 dieser Geschäftsordnung

entsprechend.

- (7) § 16 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.
- (8) Über den § 22 Abs. 4 hinaus sind die Niederschriften den stellv. Ausschussmitgliedern zuzusenden, die nicht dem Rat angehören.

### **§ 26**

#### **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlußfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens 1/5 der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

## **III. Fraktionen**

### **§ 27**

#### **Bildung von Fraktionen**

- (1) Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellv. Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.12.1994 außer Kraft.

Netphen, den 24.03.2000

(Bartsch)  
Bürgermeister

## 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Netphen und seine Ausschüsse vom 13.12.2001

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Netphen und seine Ausschüsse wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. In den §§ 1 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 25 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Sachgebietsleiter“ durch das Wort „**Fachbereichsleiter**“ ersetzt.
2. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:  
  
**Unter dem Punkt „Verschiedenes“ dürfen keine Sachfragen mehr angesprochen werden, die in derselben Sitzung als Tagesordnungspunkte beraten wurden.**
3. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
  
**Soweit Beschlüsse zu den Buchstaben e) und f) gefaßt werden, erhalten je ein Sprecher der Fraktionen, die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht zum Sachverhalt geredet haben, einmal das Rederecht.**

## 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Netphen und seine Ausschüsse vom 31.10.2012

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Netphen und seiner Ausschüsse wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Anträge zur Geschäftsordnung – **soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist** – können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

Jedem Beschluss muss ein Sachantrag zugrunde liegen, der von einem oder mehreren Ratsmitgliedern, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister schriftlich **oder in der Sitzung zur Niederschrift** eingebracht werden kann.

### **3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Netphen und seine Ausschüsse vom 03.09.2015**

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Netphen und seiner Ausschüsse wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder und die Fachbereichsleiter **oder durch Veröffentlichung im Ratsinformationssystem.**

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einladung ist spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zur Post zu geben **und im Ratsinformationssystem zu veröffentlichen.**

#### **4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Netphen und seine Ausschüsse vom 17.09.2018**

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Netphen und seine Ausschüsse wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

##### **§ 16 erhält folgende Fassung:**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 16 Werktage vor der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Die Anfragen werden im Wortlaut/Original mit der Einladung zur Ratssitzung veröffentlicht. Die Anfragen sind schriftlich zu beantworten und werden 4 Werktage vor der Ratssitzung veröffentlicht. Den Anfragenden ist eine kurze Zusatzfrage gestattet. Eine Aussprache findet nicht statt.